

Schulordnung



In unserer Schule wollen wir – die Mitglieder der Schulgemeinschaft – uns wohlfühlen: Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Angestellte, Eltern und Gäste wollen miteinander reden und arbeiten, gemeinsam etwas planen und durchführen.

In dieser Schulordnung sind die wichtigsten Grundsätze niedergelegt, die dazu beitragen sollen, dass sich jede und jeder Einzelne als Mitglied unserer Schulgemeinschaft versteht und aus diesem Verständnis heraus verantwortungsbewusst handelt.

I. Präambel

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft der Jürgen-Fuhlendorf-Schule verpflichten sich die im Schulprogramm formulierten gemeinsamen Werte und Ziele unserer Schule in Eigen- und Mitverantwortung bewusst zu verwirklichen. Neben dem Schulprogramm ist das auf der Internetseite der Schule veröffentlichte Schulhandbuch und die Medienordnung in der jeweils geltenden Fassung Grundlage für die schulische Arbeit.

Insbesondere gelten für uns folgende Grundsätze:

- 1. Jeder ist für die Gemeinschaft wichtig und übernimmt nach seinen Kräften Aufgaben für die Gemeinschaft.**
- 2. Wir leben und lernen gemeinsam, wobei wir ehrlich zueinander sind, rücksichtsvoll und wertschätzend miteinander umgehen und hilfsbereit handeln.**
- 3. Wir schützen uns und andere vor Schaden und greifen ein, ohne uns selbst zu gefährden.**
- 4. Wir respektieren uns gegenseitig und achten sowohl die Sachwerte anderer als auch die der Schule.**

II. Regeln in der Schule und auf dem Schulgelände

1. Wir verhalten uns so, dass wir weder uns noch andere gefährden.
2. Wir vermeiden während der Unterrichtsstunden im gesamten Schulgebäude Lärm.
3. Wir bringen keine Waffen oder waffenähnliches Spielzeug zur Schule mit.
4. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und Drogen sind nicht erlaubt. Zudem ist das Rauchen auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt zu jeder Zeit sowie während schulischer Veranstaltungen auch außerhalb des Schulgeländes.
5. Wir melden Unfälle sofort einer Lehrkraft oder im Sekretariat. Zur Behandlung von Verletzungen werden durch das Sekretariat gegebenenfalls die Schulsanitäter hinzugezogen.
6. Wir melden Schäden umgehend dem Hausmeister oder im Sekretariat.
7. Wertsachen und größere Geldmengen sollen nicht mit in die Schule gebracht werden. Fundsachen werden umgehend beim Hausmeister abgegeben.
8. Wir sorgen dafür, dass das gesamte Schulgelände und die Räumlichkeiten sauber gehalten werden. Wir unterstützen das Reinigungspersonal, indem wir Müll vermeiden bzw. Abfälle in die jeweiligen Abfallbehälter entsorgen und die Stühle am Ende des Unterrichtstages hochstellen.
9. Besucher der Schule melden sich im Sekretariat an.
10. Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung oder Verletzung nicht das Treppenhaus nutzen können, erhalten im Sekretariat gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und Hinterlegung eines Pfands von 20€ einen Fahrstuhlschlüssel.
11. In Notfallsituationen ist der in den einzelnen Klassenräumen angegebene Fluchtweg zu benutzen.

III. Sicherer Weg zur Schule

1. Wir vermeiden durch rücksichtsvolles Verhalten gefährliche Situationen auf den Parkplätzen.
2. Schülerinnen und Schüler werden mit dem PKW nur am Parkplatz des Buswendeplatzes abgesetzt bzw. abgeholt, um die Sicherheit aller nicht zu gefährden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abfahrt von der Schule gemäß StVO nur über das Gewerbegebiet gestattet ist.
3. Fahrräder werden in den Fahrradständern auf dem Schulgelände abgestellt.

4. Das Betreten der Schule ist vor der ersten Stunde nur durch den Haupteingang möglich. Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht erst zur 2. Stunde beginnt, kommen grundsätzlich erst zum Unterrichtsbeginn. Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe, die keinen Unterricht haben, halten sich während dieser Zeit in der Mensa oder auf dem Schulhof auf.

IV. Während der Unterrichtszeit und in den Pausen

1. Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich nach dem Klingeln zur Stunde im Unterrichtsraum oder vor dem Fachraum ruhig, um den Unterricht der anderen nicht zu stören.
2. Die/der Klassen- oder Kurssprecher/in benachrichtigt das Sekretariat, wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht zum Unterricht erschienen ist.
3. Die Schülerinnen und Schüler der Orientierungs- und Mittelstufe begeben sich zu Beginn der großen Pause auf den Schulhof oder in die Mensa. Bei besonderen Wetterlagen dürfen sie sich in der Pause im Hauptgebäude aufhalten, nicht jedoch im Sporthallenkomplex.
4. Während der Pausen ist Schülerinnen und Schülern der Zugang zu ihrem Schließfach gestattet.
5. Vor Unterrichtsschluss ist den Schülerinnen und Schülern der Orientierungs- und Mittelstufe das Betreten der Parkplätze und der Fahrradabstellbereiche nicht erlaubt.
6. Das Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause und vor Unterrichtsschluss ist den Schülerinnen und Schülern der Orientierungs- und Mittelstufe nicht gestattet.

V. Besondere Vereinbarungen

1. Plakate und Aushänge dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den vorgesehenen Informationstafeln angebracht.
2. Fotografien, Video- und Audioaufnahmen dürfen ohne vorherige Absprache mit den beteiligten Personen weder hergestellt noch veröffentlicht werden.
3. Mobile Endgeräte sind im Unterricht grundsätzlich ausgeschaltet und werden vor Klassenarbeiten bei der Lehrkraft abgegeben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Medienordnung.

VI. Unterrichtsversäumnisse

1. Ein Unterrichtsversäumnis ist von den Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern unverzüglich der Schule zu melden. Nach Rückkehr der Schülerin oder des Schülers in den Unterricht ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen. Eine hiervon abweichende Regelung kann die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer mit den Eltern vereinbaren. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin an drei oder mehr aufeinander folgenden Tagen, kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.
2. Unterrichtsbefreiungen sind vorher schriftlich zu beantragen, und zwar bis zu zwei Tagen bei der Klassenleitung, für längere Zeit oder unmittelbar vor und nach den Ferien beim Schulleiter. Ein Antrag auf Beurlaubung ist so frühzeitig vorzulegen und konkret zu erläutern bzw. zu belegen, dass eine Prüfung durch die Schule auf dem Hintergrund geltender Gesetze und Erlasse rechtzeitig möglich ist.
3. Schülerinnen und Schüler, die mehr als zwei Wochen nicht am Schulsport teilnehmen können, müssen auf Anforderung der Sportlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Wird eine volle oder teilweise Befreiung für mehr als einen Monat oder wiederholt für kürzere Zeiträume innerhalb eines Schuljahres beantragt, so ist auf Verlangen ein Gutachten eines Amts- oder Sportarztes vorzulegen.

Über diese Regeln hinaus sind für alle Schülerinnen und Schüler die Anordnungen der Lehrkräfte und die Bestimmungen des Schulgesetzes verbindlich.

Diese Schulordnung ist am 13. Juni 2018 von der Schulkonferenz der Jürgen-Fuhlendorf-Schule verabschiedet worden und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 13. Juni 2018

Dr. Holger Oertel
Oberstudiendirektor